



2026

Ausgegeben: Dresden, 16. September 2026

Nr. 151

Reg.-Nr. 34021 / 2026-151

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meißen-Zscheila

Für den Friedhof:
In Kommune Meißen: Trinitatisfriedhof Meißen-Zscheila

vom 07.07.2026

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meißen-Zscheila hat in seiner Sitzung vom 07.07.2026 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 400,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 800,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

- | | | |
|-------|--------------|------------|
| 2.1.1 | Einzelstelle | 960,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 1.920,00 € |

2.2 für Urnenbeisetzungen

- | | | |
|-------|---------------------------|------------|
| 2.2.1 | Einzelstelle (je 2 Urnen) | 960,00 € |
| 2.2.2 | Doppelstelle (je 4 Urnen) | 1.920,00 € |

- | | | |
|-----|---|---------|
| 2.3 | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager | 48,00 € |
|-----|---|---------|

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 400,00 € |
| 2. | Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) | 750,00 € |
| 3. | Urnenbeisetzung | 300,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 30,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle inkl. Grunddekoration pro Benutzung | 250,00 € |
| 2. | Benutzung des E-Pianos* | 25,00 € |

* Bei Bestattungsfeiern von Kirchgemeindegliedern wird diese Gebühr **nicht** erhoben.

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, das Grabmal, die Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, die laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) sowie die Be-räumung.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Urngemeinschaftsanlage G FS 14 - bestehende Anlage seit Herbst 2024 - pro Beisetzung | 3.175,00 € |
| 2. | einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (max. zwei Urnen), pro Grablager | |
| 2.1 | erste Beisetzung inkl. Grabmalgenehmigungsgebühr | 4.785,00 € |
| 2.2 | zweite Beisetzung | 780,00 € |
| 2.3 | Verlängerungsgebühr pro Jahr | 150,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 50,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 25,00 € |
| 3. | Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 50,00 € |
| 4. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 20,00 € |
| 5. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 20,00 € |
| 6. | Mahngebühr | 10,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evllks.de/friedhofsanzeiger.

(4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Ev.-Luth. KGB Meißner Land Außenstelle des Pfarramtes in Meißen-Zscheila, Werdermannstraße 25, 01662 Meißen. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 06.11.2023 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 04.11.2024 außer Kraft.

Bestätigt

AZ: R 56553 - KGB Meißner Land, Meißen-Zscheila
Dresden, den 24.08.2026

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Meißen, den 07.07.2026

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meißen-Zscheila

L. S.

Lorenz
Vorsitzende

Jugl
Mitglied

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Ulrike Fröhlich
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger